

Antrag G-10
ASG NRW**Empfehlung der Antragskommission**
Ablehnung**Der Landesparteitag möge beschließen:****Kompensation von Belastungen und Anerkennung von Leistungen beruflich Pflegenden**

1 Die Bundestagsfraktion der SPD wird aufgefordert,
2 die Einführung eines Gratifikationsscheines für beruf-
3 lich Pflegenden (ähnlich dem zum Bergmannversorgungs-
4 schein) veranlassen.

5

6 Begründung

7

8 Für die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in
9 der nahen und mittleren Zukunft ist es unabdingbar, ak-
10 tuell beruflich Pflegenden in die Lage zu versetzen, wei-
11 terhin in der Versorgung Pflegebedürftiger verbleiben
12 zu können, deren Gesundheit und Arbeitsmotivation zu
13 erhalten und ihre Leistungen zu spürbar anzuerkennen.

14

15 In allen Bereichen, in denen beruflich Pflegeleistungen
16 erbracht werden, in der ambulanten Pflege, stationä-
17 ren Pflege, Krankenhauspflege, Rehabilitations- und Pal-
18 liativpflege sowie vielen weiteren mehr, sind die nega-
19 tiven Belastungen für Pflegefachpersonen in den ver-
20 gangenen Jahren immer weiter gestiegen. Die enorme
21 Arbeitsbelastung hat Folgen. Gesundheitliche Auswir-
22 kungen und eine hohe Fluktuation bis hin zum vorzeiti-
23 gem Berufsausstieg sind die Konsequenz. Beruflich Pfl-
24 enden sind wesentlich häufiger als andere Erwerbstä-
25 tige hohen körperlichen und psychischen Arbeitsanfor-
26 derungen ausgesetzt. Dies spiegelt sich in den Anga-
27 ben zu Überforderungs- und Stresserleben unter beruf-
28 lich Pflegenden (BAuA 2020) aber vor allem in konkreten
29 gesundheitlichen Beeinträchtigungen wider (u.a. BAuA
30 2020; Drupp/Meyer 2020; Kliner et al 2017).

31

32 Für beruflich Pflegenden, die einen definierten Zeitraum
33 (10 Jahre in Vollzeitäquivalenz) in ihrem Beruf gearbeitet
34 haben, wird ein Anspruch auf den „Pflegerberufegratifi-
35 kationsschein (PBG)“ gewährt:

36 1. der PBG ermöglicht ab dem fünfzigsten Lebens-
37 jahr:

- 38 • den gesetzlichen Anspruch auf Reduktion der
39 wöchentlichen Arbeitszeit auf 35 Stunden
40 pro Woche bei vollem Lohnausgleich
- 41 • den gesetzlichen Anspruch auf fünf zusätzli-
42 che Urlaubstage

43 2. der PBG garantiert die unbürokratische Ermögli-
44 chung von Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

45 3. der PBG garantiert eine spezielle Sicherung im
46 Fall von attestierter Erwerbsminderung

47 4. der PBG enthält den Anspruch auf Anrechnung

48 von vollen Erwerbszeiten in Phasen der Teilzeit
49 bei Nachweis von spezieller häuslicher Care-Arbeit
50 (z.B. Pflege von Angehörigen)
51 5. der PBGS bescheinigt beruflich Pflegenden für je
52 fünfjähriger Tätigkeit in einem Pflegeberuf zusätz-
53 liche Rentenpunkte (Rentenansprüche). Das be-
54 deutet: nach 10 Jahren besteht grundsätzlich der
55 Anspruch auf den PBGS und nach weiteren fünf
56 Jahren (erstmalig also nach 15 Jahren) werden dann
57 zusätzliche Rentenpunkte gewährt – alle fünf Jah-
58 re
59 6. damit ermöglicht der PBGS beruflich Pflegenden
60 die Wahl, entweder früher in Rente zu gehen oder
61 im Vergleich höhere Rentenansprüche bei regulä-
62 rem Renteneintritt.
63
64 Hiermit können die Attraktivität der Berufswahl und der
65 Verbleib bis zum regulären Eintritt in die Rente erhöht
66 werden.